

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



## Satzung des Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer VR 4815 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Walluf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege.
- (3) Kulturellen Bestrebungen innerhalb des Vereins soll jede vertretbare Unterstützung zuteilwerden.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,  
die Unterhaltung eines geregelten Sportbetriebs,  
die Ermöglichung der Teilnahme von Sportmannschaften in Wettbewerben,  
die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,  
die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,  
die angemessene Förderung von Spitzensportlern,  
den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie  
die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Personen unter 18 Jahren und andere nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt ggf. dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

## Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



- (4) Aktive Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:
- Erwachsene (ab 18 Jahren),
  - Jugendliche (von 14 bis einschließlich 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre).
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist.  
Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Der Vorstand kann einstimmig in einer satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung die Streichung bis zu einer Klärung für maximal sechs Monate aussetzen.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen, die Gründe sind zu dokumentieren.

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## § 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren Sorge zu tragen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu, bei juristischen Personen gilt dies für deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Allen aktiven Mitgliedern steht darüber hinaus das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu. Bei Kindern gem. § 3 Nr. 4 dieser Satzung, geschäftsunfähigen Jugendlichen gem. § 3 Nr. 4 dieser Satzung sowie bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ab 18 Jahren wird das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Bei allen anderen Jugendlichen gem. § 3 Nr. 4 dieser Satzung wird das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht entweder von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt oder bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vom Mitglied selbst.
- (4) Allen aktiven und voll geschäftsfähigen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr steht das passive Wahlrecht zu.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden natürlichen Personen:  
Dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Kassenwart/-in sowie  
dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins, volljährig sowie voll geschäftsfähig sein.

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorgenannten Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter berufen. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand legt Regeln und Verhaltensweisen für den Sportbetriebs in einer Sportordnung fest. Die Sportordnung ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- (7) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ehren. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und
  - die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers oder angestellte Mitarbeiter des Vereins.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (12) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Vertretung nach Bedarf in Textform einlädt.

Die Beschlüsse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine Sendebestätigung vorliegt.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- (14) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Wahlperiode nur aus wichtigem Grund mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ein dem Ansehen des Vereins Zufügen von erheblichem Schaden oder ein nicht dem Amt entsprechendes Verhalten gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (15) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied, auch zeitweilig, suspendieren, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Suspendierung muss einstimmig erfolgen, wobei das zu suspendierende Mitglied hat bei der Abstimmung über die Suspendierung kein Stimmrecht hat. Ein suspendiertes Vorstandsmitglied übt während er Dauer der Suspendierung sein Amt im Vorstand nicht aus. In diesem Fall muss der Vorstand die Verteilung der Aufgaben des suspendierten Vorstandsmitglieds für die Dauer der Suspendierung auf andere Personen vornehmen. Die Suspendierung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ein dem Ansehen des Vereins Zufügen von erheblichem Schaden oder ein nicht dem Amt entsprechendes Verhalten gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen.  
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift versandt wurde.

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,

wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



Die Einberufung kann per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse erfolgen, abweichend kann ein Mitglied ausdrücklich verlangen, dass es die Einberufung per Brief erhält.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der/die Versammlungsleiter/-in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.  
Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, von denen keine Person für ein Vorstandsamt kandidieren darf.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Für Minderjährige oder geschäftsunfähige Erwachsene gelten die Bestimmungen aus § 5 Nr. 3 dieser Satzung.
- (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Wird bei Vorstandswahlen bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt von keinem der Kandidaten eine einfache Mehrheit erreicht, so wird in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl mit den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.  
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Namen des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,



# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und die
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Sie können zweimal wiedergewählt werden und müssen dann für mindestens zwei Jahre pausieren.

## § 10 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Den Vorstandmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z. B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

## § 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# Tae Kwon Do Verein Walluf e. V.

Satzung

Neufassung, beschlossen am 17.12.2021,  
wirksam seit 07.02.2022 (Eintrag in das Vereinsregister)



- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Walluf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, also zur Pflege des Sports und der Jugend in Walluf zu verwenden. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, darf das Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Eine solche Verwendung bedarf dann der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.12.2021 in Walluf beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.